

## Deklaration

betreffend

die Fabrikation von Silbermünzen in der Schweiz, in  
Belgien, Frankreich, Italien und Griechenland.

(Vom 3. Februar 1876.)

---

Die unterzeichneten Abgeordneten der Regierungen der Schweiz, von Belgien, Frankreich, Italien und Griechenland sind in Ausführung des Art. 5 der Münzdeklaration vom 5. Februar 1875 in einer Konferenz zusammengetreten und haben, hiezu gehörig bevollmächtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung seitens ihrer respektiven Regierungen, folgende Bestimmungen vereinbart:

Art. 1. Die vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, an silbernen Fünffrankenkünzen, wie solche nach den Vorschriften des Art. 3 der Uebereinkunft vom 23. Dezember 1865 zu prägen sind, für das Jahr 1876 nicht für einen höhern Betrag als die im Art. 1 der nachträglichen Uebereinkunft vom 31. Januar 1874 festgesetzte Summe von 120 Millionen Franken anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

Art. 2. Die genannte Summe von 120 Millionen Franken wird wie folgt vertheilt:

1)	Für Belgien . . . . .	Fr. 10,800,000
	„ Frankreich . . . . .	„ 54,000,000
	„ Italien . . . . .	„ 36,000,000
	„ die Schweiz . . . . .	„ 7,200,000

2) Für Griechenland, welches der Uebereinkunft vom 23. Dezember 1865 durch eine Deklaration vom 26. September 1868 beigetreten ist, wird das Betreffniß, verhältnißmäßig den Kontingenten der andern vertragschließenden Regierungen, auf die Summe von Fr. 3,600,000 festgesetzt.

3) Ueber das vorstehend festgesetzte Betreffniß hinaus ist die hellenische Regierung ausnahmsweise ermächtigt, während des Jahres 1876 eine Summe von Fr. 8,400,000 in silbernen Fünfrankenstücken anfertigen zu lassen und auf ihrem Gebiete in Umlauf zu setzen. — Diese Summe ist dazu bestimmt, die Ersetzung der verschiedenen gegenwärtig kursirenden Münzen durch Fünfrankenstücke von dem Gepräge, wie es die Uebereinkunft von 1865 vorschreibt, zu erleichtern.

Art. 3. In den in Ziffer 1 des vorhergehenden Artikels festgesetzten Kontingenten sind die Münzscheine mitgerechnet, welche bis heute, entsprechend dem Art. 6 der Deklaration vom 5. Februar 1875, ausgegeben worden sind.

Ebenso ist in der Gesamtsumme von 12 Millionen Franken, welche durch Ziffer 2 und 3 des vorstehenden Artikels an Griechenland eingeräumt ist, inbegriffen die Summe von 2 1/2 Millionen, welche die hellenische Regierung im Jahr 1876 anfertigen zu lassen ermächtigt, als Aequivalent der Münzscheine, welche die andern vertragschließenden Regierungen ausgeben durften.

Art. 4. Eine neue Münzkonferenz wird im Laufe des Monats Januar 1877 in Paris zwischen den Abgeordneten der vertragschließenden Regierungen abgehalten werden.

Art. 5. Bis zu dem im vorhergehenden Artikel vorgesehene Wiederzusammentritt der Konferenz soll für das Jahr 1877 an Münzscheinen nicht mehr ausgegeben werden, als die Hälfte der im Art. 2, Ziffer 1 und 2 der gegenwärtigen Deklaration festgesetzten Kontingente.

Art. 6. Der Artikel 11 der Uebereinkunft vom 23. Dezember 1865, betreffend gegenseitige Mittheilungen von Vorgängen und Dokumenten im Münzwesen, wird durch nachfolgende Bestimmung ergänzt:

„Die vertragschließenden Regierungen werden einander  
 „über die ihnen zur Kenntniß gelangenden Vorgänge betreffend  
 „Verringerung und Nachahmung ihrer Gold- und Silbermünzen, sei es in Ländern, die zur Münz-Union gehören, sei  
 „es in andern, Anzeige machen, namentlich was das Verfahren,  
 „die Verfolgungs-Maßnahmen und die erwirkten Strafen betrifft.  
 „Sie werden sich über die Vorkehrungen verständigen, welche erforderlich erscheinen, um Verringerungen und Nachahmungen  
 „vorzubeugen, um solche überall, wo sie vorkommen würden,  
 „unterdrücken zu lassen und ihre Erneuerung zu verhindern.“

Art. 7. Gegenwärtige Deklaration tritt in Kraft, sobald deren Bekanntmachung nach den besondern Gesetzen jedes der fünf Staaten vollzogen sein wird.

Zur Urkunde dessen haben die respektiven Abgeordneten die gegenwärtige Deklaration unterzeichnet und derselben ihr Wappensiegel beigeschrieben.

So geschehen in fünf Ausfertigungen in Paris, den 3. Februar 1876.

Für die Schweiz:

(L. S.) **Kern.**

(L. S.) **Feer-Herzog.**

Für Belgien:

(L. S.) **Ad. Lainetelette.**

(L. S.) **B<sup>n</sup> de Pitteurs-Hiegaerts.**

Für Frankreich:

(L. S.) **Dumas.**

(L. S.) **De Soubeyran.**

(L. S.) **Jagerschmidt.**

Für Italien:

(L. S.) **C. Baralis.**

(L. S.) **Ressman.**

Für Griechenland:

(L. S.) **Delyanni.**



## Botschaft

des

Bundesrathes über die eidgenössische Abstimmung betreffend  
das Banknotengesetz vom 23. April 1876.

(Vom 2. Juni 1876.)

---

Die nach Art. 89 der Bundesverfassung zulässige Volksabstimmung ist auch in Beziehung auf dasjenige Bundesgesetz verlangt worden, welches die Bundesversammlung über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten am 18. Herbstmonat 1875 erlassen hatte.

Dieses Begehren wurde gestellt:

im Kanton	Zürich	von Bürgern	.	.	.	.	.	.
	Zürich							64
"	"	Bern	"	"	.	.	.	9,446
"	"	Luzern	"	"	.	.	.	721
"	"	Zug	"	"	.	.	.	15
"	"	Solothurn	"	"	.	.	.	153
"	"	Schaffhausen	"	"	.	.	.	2,060
"	"	Appenzell A. Rh.	"	"	.	.	.	55
"	"	St. Gallen	"	"	.	.	.	2,626
"	"	Graubünden	"	"	.	.	.	9,815
"	"	Aargau	"	"	.	.	.	113
"	"	Thurgau	"	"	.	.	.	109
"	"	Waadt	"	"	.	.	.	883
"	"	Neuenburg	"	"	.	.	.	5,606
"	"	Genf	"	"	.	.	.	4,220
Im Ganzen								35,886

**Deklaration betreffend die Fabrikation von Silbermünzen in der Schweiz, in Belgien,  
Frankreich, Italien und Griechenland. (Vom 3. Februar 1876.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1876
Date	
Data	
Seite	981-984
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 152

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.